

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Löschung von Videoaufzeichnungen der Polizei

Die **Kleine Anfrage 792** vom 4. August 2010 hat folgenden Wortlaut:

Auf der Grundlage des § 19a Versammlungsgesetz darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen bei Versammlungen unter freiem Himmel anfertigen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen sind die bei Versammlungen unter freiem Himmel angefertigten Bild- und Tonaufnahmen zu vernichten?
2. Innerhalb welcher Frist sind in den in der Antwort zu Frage 1 genannten Fällen die Bild- und Tonaufnahmen zu vernichten?
3. Wer ordnet die Vernichtung an und wie wird die Vernichtung sowie die Gründe hierfür dokumentiert?
4. Unter welchen Voraussetzungen darf eine Vernichtung von bei Versammlungen unter freiem Himmel angefertigten Bild- und Tonaufnahmen unterbleiben?
5. Unter welchen Voraussetzungen muss eine Vernichtung von bei Versammlungen unter freiem Himmel angefertigten Bild- und Tonaufnahmen unterbleiben?
6. Wer ordnet die weitere Aufbewahrung in den in den Antworten zu Frage 3 und 4 genannten Fällen an und wie werden die Gründe für die weitere Aufbewahrung dokumentiert?
7. Ist davon auszugehen, dass bei im Zusammenhang mit Versammlungen laufenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren die von der Versammlung angefertigten Bild- und Tonaufnahmen zwingend bis zum Abschluss der Verfahren aufzubewahren sind? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
8. Ist davon auszugehen, dass bei im Zusammenhang mit Versammlungen laufenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren die von der Versammlung angefertigten Bild- und Tonaufnahmen zwingend der Staatsanwaltschaft zu übergeben sind? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
9. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Vernichtung der angefertigten Bild- und Tonaufnahmen trotz laufender Ermittlungs- bzw. Strafverfahren und damit eine Unterlassung der Weitergabe an die zuständige Staatsanwaltschaft zulässig und gerechtfertigt?
10. Wer ordnet die Vernichtung in den in der Antwort zu Frage 9 genannten Fällen an und wie wird die Vernichtung sowie die Gründe hierfür dokumentiert?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. September 2010 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Bei § 19a des Versammlungsgesetzes handelt es sich um eine reine Verweisungsnorm. Die für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen bei Versammlungen maßgeblichen Regelungen sind in § 12a VersG getroffen. Insoweit wird in der Folge ausschließlich auf § 12a VersG Bezug genommen.

Zu 1.:

Da mit der Beendigung einer öffentlichen Versammlung auch die auf diese Versammlung bezogene Aufgabe der Gefahrenabwehr entfällt, ist nach § 12a Abs. 2 VersG grundsätzlich die Vernichtung der einschlägigen Aufzeichnungen vorgeschrieben.

Zu 2.:

Die Vernichtung der angefertigten Bild- und Tonaufnahmen bzw. der sonstigen erhobenen Daten hat nach § 12a Abs. 2 Satz 1 VersG grundsätzlich unverzüglich zu erfolgen. Dies bedeutet, dass der Vorgang ohne schuldhaftes Zögern im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und technischen Kapazitäten vorgenommen wird.

Werden Bild- und Tonaufnahmen für die Verfolgung von Straftaten (§ 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VersVG) benötigt, richtet sich deren Aufbewahrung ausschließlich nach den strafprozessualen Bestimmungen. Erfolgt die Aufbewahrung zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VersG) hat nach § 12a Abs. 2 Satz 2 VersG spätestens nach drei Jahren die Vernichtung zu erfolgen.

Zu 3.:

Die Vernichtung der Aufnahmen hat, sofern eine weitere Aufbewahrung nicht vorgeschrieben ist, spätestens nach Beendigung der zeitlich und sachlich mit der Versammlung unmittelbar im Zusammenhang stehenden Ereignisse zu erfolgen. Dieser Grundsatz wird mit der unverzüglichen Sichtung der Bild- und Tonaufnahmen umgesetzt. Ergibt sich für den mit der Sichtung beauftragten Polizeibeamten kein Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung, erfolgt die Löschung der Datenträger. In diesem Fall ist eine zusätzliche Anordnung oder Dokumentation der Vernichtung nicht vorgesehen.

Zu 4.:

Nach § 12a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VersG darf zur Gefahrenabwehr im Einzelfall eine Vernichtung von angefertigten Bild- und Tonaufnahmen unterbleiben.

Zu 5.:

Nach § 12a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VersG muss eine Vernichtung von angefertigten Bild- und Tonaufnahmen unterbleiben, wenn diese als Beweismittel für die Verfolgung von Straftaten in Betracht kommen.

Zu 6.:

Besteht der Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung, entscheidet der ermittelnde Polizeibeamte die Bild- und Tonaufnahmen als Beweismittel für das Strafverfahren als Beweismittel zu sichern. Die Dokumentation erfolgt in der Ermittlungsakte.

Für die in § 12a Abs. 2 Nr. 2 VersG benannte Möglichkeit der längerfristigen Aufbewahrung zur Gefahrenabwehr obliegt die Entscheidung grundsätzlich dem mit der Leitung des polizeilichen Einsatzes zur Absicherung der in Rede stehenden Versammlung beauftragten Polizeiführer.

Zu 7.:

Grundsätzlich können alle von einer Versammlung angefertigten Bild- und Tonaufnahmen in einem laufenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen. In ein Ermittlungsverfahren eingeführte Aufnahmen, die zu Beweis Zwecken nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind an die Polizei als letzten Gewahrsamsinhaber herauszugeben. Die Herausgabe ist Sache der Staatsanwaltschaft und erfolgt spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Zu 8.:

Die Staatsanwaltschaft ist nach dem Legalitätsprinzip grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen (§ 94 Abs. 1 StPO). Aus diesem Grund sind die betreffenden Bild- und Tonaufnahmen zwingend der Staatsanwaltschaft durch die Polizei zu übergeben, soweit sie als Beweismittel in Betracht kommen.

Zu 9.:

Die Weitergabe der gefertigten Bild- und Tonaufnahmen kann nur dann unterbleiben, wenn sie nicht als Beweismittel in Betracht kommen.

Zu 10.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Prof. Dr. Huber
Minister